



Verfügung Nr. 156

vom 21. August 2001

**Gemeinde Reinach, Rodung von 143 m² Waldareal, Gesuchsteller:
Einwohnergemeinde Reinach, Eigentümerin: Martha Mall-Graf, Reinach**

I. Sachverhalt

Die Einwohnergemeinde Reinach plant den Bau eines neuen Einlaufbauwerkes als Hochwasserschutz für den „Schönenbach“ in der Gemeinde Reinach.

Der Schönenbach verursacht mehrmals im Jahr Überschwemmungen beim bestehenden Einlaufbauwerk in die Sauberwasserkanalisation. Das Bachwasser läuft auf den Hinterlindengrabenweg und die Schönenbachstrasse und hat einige mal auch die Keller der anstossenden Liegenschaften überschwemmt. Aufgrund einer hydraulischen Überprüfung des Schönenbaches muss als Hochwasserschutz ein neues Einlaufbauwerk und die Vergrösserung der Sauberwasserleitung in Richtung Birs erstellt werden. Das Einlaufbauwerk und die 20 m lange Verbindungsleitung vom Einlaufbauwerk in die Sauberwasserleitung im Hinterlindengrabenweg führt durch die Privatparzelle 7878 im Waldgebiet.

Für die Erstellung der Verbindungsleitung und den späteren Unterhalt des Einlaufbauwerkes, muss ein Waldstreifen von 7m Breite gerodet werden.

Nach der Fertigstellung der Verbindungsleitung wird eine unbefestigte Zufahrt mit 4.00 m Breite die Zufahrt zum Einlaufbauwerk ermöglichen.

Das geplante Vorhaben setzt eine temporäre Rodung von 57 m² und eine definitive Rodung von 86 m² Waldareal voraus.

Die temporäre Rodung wird an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Der Ersatz für die definitive Rodung wird als Massnahmen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes durch eine Bachuferrenaturierung geleistet.

Die betroffene Wald- und Grundeigentümerin, Martha Mall-Graf, Reinach befürwortet und unterstützt das Rodungsbegehren.

II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde in der Gemeinde Reinach vom 14.06.2001 bis 16.07.2001 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 24 vom 14.06.2001 sowie in der Reinacher Wochenblattausgabe vom 21.6.2001 publiziert.

III. Einsprachen

Innerhalb der Auflagefrist ist keine Einsprache erhoben worden. Aus der Ämter- und Behördenkonsultation sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Gemeinderat Reinach

IV. Erwägungen

a) Gemäss § 124 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 sorgt der Kanton für die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung.

Als Rodung wird gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone entspricht Art. 12 WaG zufolge ebenfalls einem Rodungstatbestand. Rodungen sind laut Art. 5 WaG verboten. Ausnahmegewilligungen werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller für die Rodung wichtige Gründe geltend macht, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Die Standortgebundenheit des vorgesehenen Werkes muss nachgewiesen werden. Zudem sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich zu erfüllen. Im weiteren darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Dem Natur- und Heimatschutz ist ebenso Rechnung zu tragen.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverordnung über den Wald können die Parteien während der Auflage Einsprache erheben. Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 (SGS 175) umschreibt die Parteien unter anderem als Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll. Ihre Einspracheberechtigung ist anhand von § 31 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzuleiten: Wenn keine besondere Vorschrift zur Einspracheberechtigung vorliegt, ist zur Einsprache legitimiert, wer durch eine (zukünftige) Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat.

Gemäss Art. 6 WaG erteilt der Kanton Ausnahmegewilligungen, falls er über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet. Die Bewilligungskompetenz liegt laut § 5 der kantonalen Waldverordnung bei der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

Die Einwohnergemeinde Reinach plant den Bau eines neuen Einlaufbauwerkes als Hochwasserschutz für den „Schönenbach“. Das Einlaufbauwerk und die 20 m lange Verbindungsleitung vom Einlaufbauwerk in die Sauberwasserleitung im Hinterlindengrabenweg führt durch die Privatparzelle 7878 im Waldgebiet. Für die Erstellung der Verbindungsleitung und den späteren Unterhalt des Einlaufbauwerkes, muss ein Waldstreifen von 7m Breite gerodet werden. Nach der Fertigstellung der Verbindungsleitung wird ein unbefestigter Weg mit 4.00 m Breite die Zufahrt zum Einlaufbauwerk ermöglichen.

Das Vorhaben dient als Hochwasserschutzmassnahme und ist ein Bestandteil der laufenden Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde Reinach. Da dieses Vorhaben zum Schutze der Anwohner und deren Liegenschaften notwendig ist, bestehen wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

Die Standortgebundenheit ist durch die Tatsache gegeben, dass dieses Werk an den Standort des Schönenbaches gebunden ist. Der Schönenbach fliesst bis an die Baugebietsgrenze im Wald. Damit kann das Bauvorhaben nicht ausserhalb des Waldes realisiert werden. Als Varianten wurde ein Retentionsbecken unter Ausnützung der bestehenden Terrain-

verhältnisse oder die Aufschüttung eines Dammes geprüft. Da beide Varianten grosse Flächen im Wald erfordern, wurden diese Projekte nicht weiterverfolgt.

Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt. Es sind keine Gefährdungen der Umwelt zu erwarten. Dem Natur- und Heimatschutz wird Rechnung getragen.

Das geplante Vorhaben setzt eine temporäre Rodung von 57 m² und eine definitive Rodung von 86 m² Waldareal voraus.

Die temporäre Rodung wird an Ort und Stelle wieder aufgeforstet.

Der Ersatz für die definitive Rodung wird als Massnahme im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes durch eine Bachuferrenaturierung geleistet. Das Bachbett wird vor und nach dem Einlaufwerk mit einem natürlichen Verbau aus Kalksteinen gesichert. Auf der rechten Böschung werden Sträucher gepflanzt. Die Bachufergehölz- und Waldrandpflege für die neu entstehenden Anlagen sind für mindestens die nächsten 5 Jahre von der Gemeinde Reinach sicherzustellen. Eine weitere Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes leistet die Gemeinde Reinach mit einem Waldrandpflegekonzept auf kommunaler Ebene, das im Moment in Bearbeitung ist.

Aus diesen Gründen kann der Rodung zugestimmt werden.

b) Zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Ämter- und Behördenkonsultation ist folgendes festzuhalten:

Das Amt für Raumplanung hat keine Einwände.

Das Amt für Umweltschutz und Energie weist darauf hin, dass der Bau eines Entlastungskanaals keinesfalls eine nicht mehr funktionstüchtige Dole ersetzen darf. In diesem Fall muss eine Ausdolung zumindest geprüft werden.

Die Gemeinde Reinach hat keine Bemerkungen.

V. Demgemäss wird verfügt:

://: 1. Rodungsentscheid

1.1 Das Gesuch der Einwohnergemeinde Reinach um vorübergehende Rodung von 57 m² und eine definitive Rodung von 86 m² Waldareal zum Bau des Einlaufbauwerkes „Schönenbach“ wird unter den nachfolgenden Bedingungen bewilligt:

1.2 Der Plan zum Rodungsgesuch (1:200) Nr. 4-01_2 vom 15. Mai 2001 ist integrierender Bestandteil dieser Rodungsbewilligung.

1.3 Das Entfernen der Bestockung beziehungsweise die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen;
- gut sichtbare Verpflockung des Rodungsperimeters durch die Einwohnergemeinde Reinach;
- Anzeichnung der Rodungsflächen durch den zuständigen kantonalen

Forstdienst.

1.4 Ist die bewilligte Rodung bis am 31.12.2001 nicht ausgeführt, fällt die vorliegende Bewilligung dahin.

1.5 Bei den Rodungs- und Bauarbeiten muss der angrenzende Bestand durch geeignete Massnahmen geschützt werden. Die Arbeiten sind sorgfältig und schonend auszuführen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Ausserdem ist es untersagt, auf dem Waldareal Baubaracken zu errichten, Fahrzeuge abzustellen sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.

2. Rodungsersatz

2.1 Die Wiederaufforstung (57 m²) hat gemäss Weisung des zuständigen kantonalen Forstdienstes mit standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Es ist ein Herkunftsnachweis des Pflanzenmaterials zu erbringen. Die Arbeiten sind unter der Leitung einer forstlichen Fachperson auszuführen.

2.2 Die Ersatzmassnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgt bis am 31.12.2002

2.3 Die Aufforstung muss bis spätestens am 31.12.2002 abgeschlossen sein.

3. Gebühr

Das Forstamt beider Basel wird beauftragt, dem Gesuchsteller - Einwohnergemeinde Reinach, Reinach – gemäss § 57 der kantonalen Waldverordnung für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von SFr. 500.00 in Rechnung zu stellen (Konto 2225 43150).

4. Verschiedenes

4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Reinach wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der definitiven Rodungsfläche gemäss Rodungsplan vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.

4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Rodungsflächen im Grundbuch nachzutragen.

4.3 Die Kosten des Rodungsersatzes (Punkt 2) sowie jene des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Gesuchstellerin, Einwohnergemeinde Reinach.

Forstdienst.

- 1.4 Ist die bewilligte Rodung bis am 31.12.2001 nicht ausgeführt, fällt die vorliegende Bewilligung dahin.
- 1.5 Bei den Rodungs- und Bauarbeiten muss der angrenzende Bestand durch geeignete Massnahmen geschützt werden. Die Arbeiten sind sorgfältig und schonend auszuführen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Ausserdem ist es untersagt, auf dem Waldareal Baubaracken zu errichten, Fahrzeuge abzustellen sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.
2. Rodungersatz
 - 2.1 Die Wiederaufforstung (57 m²) hat gemäss Weisung des zuständigen kantonalen Forstdienstes mit standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Es ist ein Herkunftsnachweis des Pflanzenmaterials zu erbringen. Die Arbeiten sind unter der Leitung einer forstlichen Fachperson auszuführen.
 - 2.2 Die Ersatzmassnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgt bis am 31.12.2002
 - 2.3 Die Aufforstung muss bis spätestens am 31.12.2002 abgeschlossen sein.
3. Gebühr

Das Forstamt beider Basel wird beauftragt, dem Gesuchsteller - Einwohnergemeinde Reinach, Reinach – gemäss § 57 der kantonalen Waldverordnung für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von SFr. 500.00 in Rechnung zu stellen (Konto 2225 43150).
4. Verschiedenes
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Reinach wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der definitiven Rodungsfläche gemäss Rodungsplan vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Rodungsflächen im Grundbuch nachzutragen.
 - 4.3 Die Kosten des Rodungersatzes (Punkt 2) sowie jene des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Gesuchstellerin, Einwohnergemeinde Reinach.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

- Verteiler:
- Martha Mall-Graf, Hinterlindengrabenweg 2, 4153 Reinach (**einschreiben**)
 - Einwohnergemeinde, Hauptstrasse 15, 4153 Reinach
 - Christoph Sütterlin, Revierförster, Hofstettenstrasse 30, 4107 Ettingen
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
(mit Beilage der für Bern bestimmten Unterlagen)
 - Kreisgeometerbüro Arlesheim Domplatz 9, 4144 Arlesheim
 - Bezirksschreiberei Arlesheim, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
 - Amt für Umweltschutz und Energie
 - Bauinspektorat
 - Forstamt (3)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion